

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Samtgemeinde Rosche**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 folgende Satzung und in seiner Sitzung am 13. Juni 2001 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 – Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 – Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände)

## **§ 3 – Gebührenpflichtige freiwillige Aufgaben**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## **§ 4 – Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner bestimmt bestimmt sich bei Leistungen nach § 2
  - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG ( Veranstalter oder Veranlasser)
  - gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinden)
- (2) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist die/derjenige, die/der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 – Grundsätze der Kostensatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Beim Fahrzeugeinsatz wird zusätzlich die tatsächliche Kilometerleistung berechnet. Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung wird je angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

## **§ 6 – Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterial/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistungen unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

## **§ 7 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz erstreckt.

## **§ 8 – Haftung**

Die Samtgemeinde Rosche haftet nicht für Personen- und Sachschäden die durch die Benutzung von zeitweise überlassenden Fahrzeugen oder Geräten entsteht, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### **Anlage zu § 5 als Bestandteil der Satzung:**

#### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Bereich der Samtgemeinde Rosche**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 13.06.2001 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

Die Anlage zu § 5 (1) der Satzung erhält folgende Fassung :

#### **I Kosten für die Inanspruchnahme von Personal EURO**

- |   |      |
|---|------|
| 1. Feuerwehrtechnisches Personal je Person und halbe Stunde | 7,50 |
|---|------|

<b>II</b>	<b>Kosten für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschließlich belademäßiger Ausrüstung, ohne Personal</b>		
	1. Tanklöschfahrzeug oder Löschgruppenfahrzeug	je halbe Stunde	20,00
	2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF/T)	je halbe Stunde	12,50
	3. Einsatzleitwagen/Mannschaftswagen	je halbe Stunde	10,00
	4. Oelschadenanhänger	je halbe Stunde	10,00
<b>III</b>	<b>Feuerwehrtechnisches Gerät</b>		
	1. Notstromaggregat	je halbe Stunde	7,50
	2. Tauchpumpe einschl. 15 m Schlauch	je halbe Stunde	7,50
	3. Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	je halbe Stunde	7,50
	4. Nebelgerät	je halbe Stunde	5,00
<b>IV</b>	<b>Gebühren für missbräuchliche Alarmierung</b>		
	1. Missbräuchliche Alarmierung mit Ausrücken von Einsatzkräften		250,00
	2. Missbräuchliche Benutzung der Alarmierungseinrichtungen ohne Ausrücken von Einsatzkräften		50,00
	3. Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlalarm aufgeschalteter Meldeanlagen		125,00
<b>V</b>	<b>Sonstige Gebühren und Auslagen</b>		
	1. Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen zusätzlich ein Wegstreckengeld von 1,50 € je km erhoben.		
	2. Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden ist eine Versorgungspauschale (für Erfrischung und Verpflegung) von pro Person 2,00 € je halbe Stunde zu erstatten.		
	3. Ersatzteile und verbrauchtes Material (Löschmittel, Ölbindemittel usw.) werden zum Wiederbeschaffungspreis nebst Entsorgungskosten zuzüglich 10 % Vorhaltekosten, aufgerundet auf volle € je Einheit, berechnet.		